



Sankt Augustin, 19.12.2011

Laufende Nummer: 30/2011

**Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und
Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 13.12.2011**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und
Betriebseinheiten**

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 13.12.2011

Gliederung

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

- § 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
- § 2 Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 3 Ausstattung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
- § 4 Vorstand der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Beirat

2. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen Betriebseinheiten

- § 7 Zentrale Betriebseinheiten
- § 8 Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten
- § 9 Beratungsgruppe

3. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachbereiche

- § 10 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche
- § 11 Betriebseinheiten der Fachbereiche

4. Abschnitt

Besondere Regelungen

Zentrale Betriebseinheiten

- § 12 Hochschul- und Kreisbibliothek
- § 13 Sprachenzentrum
- § 14 Zentrum für Campus IT
- § 15 Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

- § 16 Graduierteninstitut
- § 17 Internationales Zentrum für Nachhaltige Entwicklung (IZNE)
- § 18 Institut für Visual Computing
- § 19 Institut für Sicherheitsforschung

5. Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 20 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 1

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können unter der Verantwortung des Präsidiums gebildet werden, soweit und solange die Erfüllung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Wissenstransfer die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berührt und eine Zuordnung zu einem oder mehreren Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

§ 2

Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie über die Mitgliedschaft und die Leitung beschließt das Präsidium nach Anhörung der Fachbereiche.
- (2) Die Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Hierfür wird für die Errichtung oder Änderung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung dem Präsidium eine Darstellung der Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt. Dabei sind die Aufgaben der an ihr beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 35 HG in Forschung und Lehre, die geplante Organisation und Ausstattung darzustellen. Sind organisatorische Untergliederungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorgesehen, so sind diese aufzuführen.

§ 3

Ausstattung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

Den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Präsidium Ressourcen zugewiesen, damit die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erfüllt werden können.

§ 4

Leitung und Verwaltung

- (1) Leitung und Verwaltung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung regelt das Präsidium.
- (2) Sofern und solange das Präsidium keine Entscheidung zur Leitung und Verwaltung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Sinne des Absatz 1 trifft, obliegt die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung jeweils einem Vorstand.
- (3) Dem Vorstand nach Absatz 2 gehören die in der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren, in Ausnahmefällen für ein Jahr, zur geschäftsführen-

den Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine oder mehrere Hochschullehrerinnen bzw. einen oder mehrere Hochschullehrer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vertreten.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die vom Präsidium bestimmte Leitung (§ 4 Absatz 1) bzw. die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter (§ 4 Absatz 3) der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sie oder er vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Hochschule,
 2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
 3. sie oder er führt die Geschäfte der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums bzw. im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
- (2) Die vom Präsidium bestimmte Leitung (§ 4 Absatz 1) bzw. die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter (§ 4 Absatz 3) ist den Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Beirat

Die zentrale wissenschaftliche Einrichtung kann einen Beirat mit beratender Funktion vorsehen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Einrichtung. Dem Beirat können sowohl interne als auch externe Mitglieder angehören.

2. Abschnitt **Allgemeine Regelungen zu zentralen Betriebseinheiten**

§ 7 Zentrale Betriebseinheiten

Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereit gestellt werden, kann das Präsidium zentrale Betriebseinheiten errichten, soweit dies zweckmäßig ist.

§ 8

Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche.
- (2) Die Aufgaben der zentralen Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (3) Leitung und Verwaltung einer zentralen Betriebseinheit regelt das Präsidium.
- (4) Den zentralen Betriebseinheiten werden Ressourcen vom Präsidium zugewiesen, damit die Aufgaben nach Abs. 2 erfüllt werden können. Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung dieser Ressourcen (Personalstellen, Mittel und Räume).

§ 9

Beratungsgruppe

Zur Beratung der Leitung der Betriebseinheit in Grundsatzangelegenheiten kann das Präsidium eine Beratungsgruppe einsetzen, die aus maßgeblichen Nutzerinnen bzw. Nutzern sowie aus sachnahen Personen besteht. Die Anzahl der Mitglieder sollte maximal acht betragen. Alle Hochschulmitglieder können geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorschlagen.

3. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachbereiche

§ 10

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche sowie Grundsätze der Mitgliedschaft beschließt das Präsidium unter Berücksichtigung der vorgelegten Anträge und im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen.
- (2) Die §§ 2 Absatz 2, 3, 4, 5, 6 für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Präsidiums die Dekanin bzw. der Dekan, sofern ein Dekanat besteht das Dekanat, und an die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Dekanin bzw. der Dekan tritt.

§ 11

Betriebseinheiten der Fachbereiche

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb eines Fachbereiches unterstützt wird, können unter der Verantwortung des Fachbereiches Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen.

- (2) Soll eine Betriebseinheit für mehrere Fachbereiche Dienstleistungen erbringen, so kann sie als gemeinsame Betriebseinheit dieser Fachbereiche errichtet oder in eine solche umgewandelt werden. Dabei sind die für die Betriebseinheit verantwortlichen Fachbereiche und die Art der Beteiligung der anderen Fachbereiche durch eine Übereinkunft zwischen den betroffenen Fachbereichen festzulegen. Gemeinsame Betriebseinheiten können auch als zentrale Betriebseinheiten errichtet oder in solche umgewandelt werden.
- (3) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (4) Leitung und Verwaltung einer Betriebseinheit regelt die Dekanin bzw. der Dekan, sofern ein Dekanat besteht das Dekanat.
- (5) Die Betriebseinheit entscheidet über die Verwendung der Personalstellen, Mittel und Räume, die ihnen von der Dekanin bzw. dem Dekan, sofern ein Dekanat besteht vom Dekanat, zugewiesen worden sind.
- (6) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten eines Fachbereiches beschließt die Dekanin bzw. der Dekan, sofern ein Dekanat besteht das Dekanat, nach Anhörung des Fachbereichsrates.
- (7) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung gemeinsamer Betriebseinheiten mehrerer Fachbereiche beschließt das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche.

4. Abschnitt **Besondere Regelungen**

Zentrale Betriebseinheiten

§ 12 **Hochschul- und Kreisbibliothek**

- (1) Die Hochschul- und Kreisbibliothek ist die Zentrale Betriebseinheit der Hochschule für die Literatur- und Informationsversorgung sowie die zentrale E-Learning-Plattform. Sie umfasst den gesamten für die Aufgabenerfüllung der Hochschule notwendigen Literaturbestand. Ihre Aufgabe ist die Bereitstellung und Vermittlung von Literatur und Information sowie Beratung und Unterstützung bei der Nutzung von Literatur- und Informationsquellen. Sie betreibt für die Hochschule eine E-Learning-Plattform und unterstützt die Nutzerinnen bzw. die Nutzer durch Beratung und Schulung. Sie beteiligt sich durch regelmäßig stattfindende Lesungen am kulturellen Angebot der Hochschule.
- (2) Die Hochschul- und Kreisbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter, die bzw. der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen muss, geleitet. Die Leiterin bzw. der Leiter wird vom Präsidium bestellt und ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Hochschul- und Kreisbibliothek zugewiesen sind.

- (3) Bei der Auswahl der Literatur- und Informationsquellen sollen die Vorschläge der Gliederungen Berücksichtigung finden.
- (4) Die Hochschul- und Kreisbibliothek kooperiert zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.

§ 13 Sprachzentrum

- (1) Das Sprachzentrum ist eine Zentrale Betriebseinheit. Ihm obliegen insbesondere
 - 1. die Entwicklung, Organisation und Durchführung von allgemeinen sowie fachsprachlichen Fremdsprachenlehrveranstaltungen für die Fachbereiche sowie für die anderen Gliederungen der Hochschule,
 - 2. die Vermittlung von kulturellen und landeskundlichen Kenntnissen und insbesondere von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zu Kompetenzen in der interkulturellen Kommunikation führen,
 - 3. die Entwicklung und Koordination des Medieneinsatzes, insbesondere des Technically Enhanced Language Learning (TELL), indem neue Technologien und Kommunikationsmedien zur Steigerung der Effektivität des Spracherwerbs kritisch geprüft und angewendet werden,
 - 4. die Zurverfügungstellung von Sprachlaboren für Sprachlerner und –lehrer/innen an den Standorten in Sankt Augustin und Rheinbach,
 - 5. zentrumsbezogene Projektarbeiten, wie die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, das Erstellen von Blended-Learning Konzepten usw. und
 - 6. das Angebot von kursbegleitenden Übungen und Vertiefungen, sowie die Beratung und das Coaching von Lehrkräften, die ihre Fachveranstaltungen in einer neuen Zielsprache durchführen möchten.
- (2) Das Sprachzentrum wird in der Regel von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird.
- (3) Das Sprachzentrum kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.

§ 14 Zentrum für Campus IT

.....

(Anmerkung: Die Aufgaben des Zentrums für Campus IT werden noch abgestimmt)

§ 15

Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer

- (1) Das Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer ist eine Zentrale Betriebseinheit. Ihm obliegen insbesondere die Durchführung von Vorhaben im Sinne des Wissenschafts- und Technologietransfers, vor allem durch
 1. Projektakquisition und Projektmanagement für öffentliche Mittel,
 2. Förderung der Kooperation mit Unternehmen, Verbänden und Organisationen,
 3. Projektakquisition und Projektmanagement mit der Wirtschaft,
 4. Patentprüfung und Patentverwertung,
 5. Forschungsmarketing und Veranstaltungen,
 6. Förderung der Selbständigkeit von Hochschulangehörigen und
 7. Vermarktung von Weiterbildungsangeboten.
- (2) Das Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer wird in der Regel von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird. Die Leiterin bzw. der Leiter ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer zugewiesen sind.
- (3) Das Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

§ 16

Graduierteninstitut

- (1) Das Graduierteninstitut ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Es bildet eine Plattform, um Promotionsvorhaben an der Hochschule für alle an der Hochschule vertretenden Fachrichtungen zu bündeln und zu unterstützen. Ziel ist es, Promotionsmöglichkeiten in der Hochschule für qualifizierte Absolventinnen und Absolventen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln. Dem Graduierteninstitut obliegen insbesondere
 1. Zentrale Aufgaben zur Unterstützung und Qualitätssicherung von Promotionsvorhaben, insbesondere die Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsmodulen,
 2. Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zu kooperativen Promotionsverfahren mit nationalen und internationalen Partnerhochschulen und

3. Projektakquisition und Projektmanagement zur Förderung von Promotionsvorhaben.

Dazu stellt das Graduierteninstitut u.a. einen organisatorischen Rahmen für den wissenschaftlichen Austausch der Doktorandinnen und Doktoranden bereit und arbeitet eng mit den Fachbereichen, Gliederungen und insbesondere mit den Forschungsschwerpunkten der Hochschule zusammen.

- (2) Das Graduierteninstitut wird in der Regel von einer hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktor geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird.
- (3) Das Graduierteninstitut kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen. Dazu kann das Graduierteninstitut Mitglied von vergleichbaren überregionalen Einrichtungen werden und/oder solche aktiv mit Partnern einrichten.

§ 17

Internationales Zentrum für Nachhaltige Entwicklung

- (1) Das Internationale Zentrum für Nachhaltige Entwicklung – IZNE – ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Ziel ist es, das übergreifende Leitmotiv der Nachhaltigen Entwicklung stärker in die wissenschaftliche Ausbildung, die wissenschaftliche Forschung und den Wissenschaftstransfer der Hochschule zu integrieren und voranzutreiben, insbesondere um
 1. sich umfassend den komplexen gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft zu stellen,
 2. zusätzliche Kompetenzbildung der Studierenden für komplexe Zukunftsfragen zu erreichen,
 3. die Attraktivität für in- und ausländische Studierende, Lehrende und Forschende zu steigern,
 4. mit Praxisnähe und Interdisziplinarität neue Themen, Märkte und Netzwerke zu erschließen,
 5. zusätzliche Ressourcen zu mobilisieren und
 6. eine verstärkte Vernetzung mit denen am Standort Bonn/Rhein-Sieg ansässigen internationalen Einrichtungen, Wissenschaftsorganisationen sowie Unternehmen und strategischen Partnern im In- und Ausland, insbes. aus Entwicklungs- und Schwellenländern zu erreichen.
- (2) Das IZNE bearbeitet Zukunftsaufgaben aus interdisziplinärer Perspektive. Ihm obliegen in den Bereichen Lehre, Forschung und Transfer insbesondere
 1. Diskussions- und Beratungsforum mit Fokus Nachhaltiger Entwicklung für die Studierenden und Gliederungen der Hochschule,

2. Beratung und Unterstützung bei der Konzipierung und Umsetzung nachhaltigkeits-/entwicklungsbezogener Studienangebote (z.B. Teaching for Development – T4D) der Hochschule,
 3. Unterstützung und Durchführung interdisziplinärer Forschungs- und Transferaktivitäten mit Fokus Nachhaltige Entwicklung in den Themenbereichen
 - Nachhaltige Technologien
 - Wirtschaftliche und Soziale Entwicklung
 - Umwelt und Ressourcen
 - Globale Bildungszusammenarbeit.
 4. Aufbau strategischer Allianzen mit relevanten Partnern im In- und Ausland, insbesondere aus Entwicklungs- und Schwellenländern und
 5. Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung seiner Aufgaben.
- (3) Das IZNE wird in der Regel von einer hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktor geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird.

§ 18 Institut für Visual Computing

- (1) Das Institut für Visual Computing – IVC – ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Ziel ist es, nachhaltig die Forschung und Entwicklung im Bereich Visual Computing an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu befördern und eine Plattform für Industriekooperation und Bearbeitung von Drittmittelprojekten bereit zu stellen. In diesem Rahmen nimmt das Institut insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Konzentration von Know-how zum Thema Visual Computing zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten insbesondere zu Verfahren und Anwendungen von immersiven Visualisierungssystemen, Mensch Maschine Interaktion, Computer Vision, Augmented Reality, Hochqualitatives Rendering, Autostereoskopie, Edutainment,
 2. Angebot von Beratungsleistungen und Qualifikationsmaßnahmen zum Thema Visual Computing, unter anderem im Rahmen von studentischen Arbeiten und Promotionsvorhaben, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Graduierteninstitut,
 3. Konzentration der Ressourcen der Hochschule für den Forschungsschwerpunkt Visual Computing und Koordination der Arbeiten,
 4. Einheitliches Auftreten nach außen und Darstellung der besonderen Fähigkeiten der Hochschule zum Thema Visual Computing,
 5. Intensivierung der Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Einrichtungen zum Visual Computing (z.B. University of New Brunswick, DLR, Fraunhofer

Gesellschaft, York Centre for Vision Research etc.) sowie der Industrie im Bereich der Visual Computing,

6. Intensivierung und Koordination der Drittmittelakquisition bei nationalen und internationalen Auftraggebern sowie der Projektdurchführung von Drittmittelprojekten mit dem Ziel einer nachhaltigen Drittmittelförderfähigkeit und
7. Aufbau einer national wie international vernetzten Kompetenzplattform. Dazu kann das IVC Partnerschaften mit vergleichbaren Einrichtungen eingehen.

Dabei arbeitet das IVC nach innen eng mit den Gliederungen der Hochschule, nach außen mit fachlich einschlägigen Einrichtungen und Unternehmen zusammen.

- (2) Das IVC wird in der Regel von einer/einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktor/in oder zwei gleichberechtigten hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorinnen bzw. Direktoren geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird/werden.

§ 19

Institut für Sicherheitsforschung

- (1) Das Institut für Sicherheitsforschung – ISF – ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Im ISF werden Forschungsarbeiten zur Sicherheitsforschung finanziert und durchgeführt. Die Aufgabe des IFS beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Punkte:
 1. Bündelung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinne einer Hochschulentwicklungsstrategie (Etablierung fachbereichsübergreifender Forschungsplattformen, Nutzung von interdisziplinären Synergie-Effekten, Verbesserung der Kommunikation, Beitrag zur Profilbildung von Forschung an der Hochschule (nachhaltiges und aktuelles Themengebiet, Internationalität)),
 2. Verbesserte Drittmittel-Akquisition,
 3. Attraktive Lehrangebote und
 4. Innovatives Kompetenzzentrum.
- (2) Das ISF wird in der Regel von zwei gleichberechtigten hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorinnen/Direktoren geleitet, die vom Präsidium jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.
- (3) Das IFS kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

5. Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien sind amtlich bekannt zu machen und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 13.12.2011.

gez.
Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident